Studien- und Prüfungsordnung: Allgemeiner Teil

Satzungsteil des an der Ferdinand Porsche FernFH GmbH (in der Folge: FERNFH) eingerichteten Fachhochschulkollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 10.09.2024.

Hinweis: Das vorliegende Dokument enthält auch für die Prüfungs- und Studienordnung relevanten Textpassagen aus dem FHG. Diese sind grau hinterlegt und nicht Teil der Satzung der FERNFH (im Sinne der autonomen Gestaltungs- und Änderungsmöglichkeit per Kollegiumsbeschluss). Sie sind lediglich enthalten, um allen Betroffenen das Lesen im Gesamtkontext zu erleichtern.

Allgemeiner Teil

1. Studienrechtliche Organe der FERNFH ... 2
2. Arten von Studiengängen und Lehrgängen an der FERNFH ... 2
3. Akademische Grade ... 2
4. Einteilung des Studienjahres ... 3
   - Zulassungsfristen ... 3
5. Zugangsvoraussetzungen ... 3
   - Bachelor- und Masterstudiengänge ... 3
   - Hochschullehrgänge ... 3
   - Weitere Zugangsvoraussetzungen für alle Studiengangs- und Lehrgangsarten ... 3
   - Zusatzprüfungen ... 3
6. Aufnahmeverfahren ... 4
   - Für alle Studiengänge gilt ... 4
   - Für Bachelorstudiengänge gilt darüber hinaus ... 4
   - Für Hochschullehrgänge gilt ... 4
7. Prüfungsmodalitäten für alle Studien- und Lehrgänge ... 5
   - Lehrveranstaltungs- und Prüfungsarten ... 5
   - Anzahl, Zeitpunkt und Bekanntgabe der Prüfungstermine für abschließende Prüfungen ... 5
   - Prüfungsanmeldung ... 5
8. Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung ... 5
   - Prüfungsstoff und -umfang ... 6
9. Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen ... 6
10. Die Beurteilung der Prüfungsleistungen und das Ausstellen von Zeugnissen ... 6
11. Gültigkeit und Ungültigkeit von Prüfungen ... 7
12. Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf ... 8
    - Identitätsnachweis ... 8
    - Ergänzungen zur Verwendung von Hilfsmitteln ... 8
    - Verspätetes Eintreffen im Prüfungsraum ... 8
    - Störung der Prüfung ... 8
13. Einsicht in Prüfungsunterlagen ... 8
14. Anwesenheit bei Präsenzphasen und Prüfungen ... 8
15. Nicht-Antreten zu einer Prüfung ... 9
    - Wie kann ein Nicht-Antreten „ausreichend begründet“ werden? ... 9
    - Was ist bei einem Krankenstand zu beachten? ... 9
16. Wiederholungen von Prüfungen ... 9
    - Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen ... 9
    - Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen ... 10
17. Kommissionelle Prüfungen ... 10
    - Kommissionelle Prüfungen im Rahmen des letztmaligen Prüfungsantritts ... 10
    - Schriftliche kommissionelle Prüfungen ... 10
    - Mündliche kommissionelle Prüfungen ... 10
18. Berufung gegen die Beurteilung oder Durchführung einer Prüfung ... 11
19. Wiederholung eines Studienjahres ... 11
20. Wiederholung des Studiengangs ... 11
21. Unterbrechung des Studiums ... 11
22. Abschließende Prüfungen ... 12

Bachelorarbeiten und -prüfungen 12
Masterarbeiten und -prüfungen 12
Abschließende Prüfungen in Hochschullehrgängen 13
Veröffentlichung und Sperre von Abschlussarbeiten 13
23. Öffentlichkeit von Prüfungen 14
24. Prüfungsunterlagen und deren Archivierung 14
25. Abweichende Prüfungsmodalitäten 15
26. Widerruf des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung 15
27. Die Nostrifizierung eines an einer ausländischen FH erworbenen Grades 15
28. Berufungen gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung 16
29. Hinweis auf die Besonderen Teile dieser Studien- und Prüfungsordnung 16
Bachelor- und Master-Studiengänge: 16
Hochschullehrgänge: 17
30. Studiengänge und Hochschullehrgänge in englischer Sprache 17

1. Studienrechtliche Organe der FERNFH

Die studienrechtlichen Organe der FERNFH sind das Kollegium, die Leitung des Kollegiums, sowie die jeweiligen Studiengangs- und Lehrgangsleitungen. Die angewandten Verfahren richten sich nach dem Fachhochschulgesetz (FHG), dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), sowie den Verordnungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Die Kompetenzaufteilung zwischen den angeführten Organen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Für den Fall der Verhinderung einer Studiengangs- oder Lehrgangsleitung sind vom Kollegium Vertretungsregelungen für die Entscheidungen studienrechtlicher Angelegenheiten zu treffen.

2. Arten von Studiengängen und Lehrgängen an der FERNFH

An der FERNFH können die folgenden Arten von Studiengängen und Lehrgängen angeboten werden und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung:

Ordentliche Studien:

- FH-Bachelorstudien
- FH-Masterstudien

Außerordentliche Studien:

- Besuch einzelner Lehrveranstaltungen
- Hochschullehrgänge
- Hochschullehrgänge mit (wirtschaftlicher und organisatorischer) Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger
- Hochschullehrgänge, die gemeinsam mit anderen FH-Erhaltern durchgeführt werden
- Hochschullehrgänge, die gemeinsam mit anderen postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt werden

Studierende können nicht gleichzeitig mehr als ein ordentliches Studium an der FERNFH betreiben.

3. Akademische Grade

Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird durch die Leitung des Kollegiums ein akademischer Grad verliehen. (§ 6 Abs 1)

Die zu verleihenden akademischen Grade sind studiengangsweise im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung angeführt.

4. Einteilung des Studienjahres

Das Studienjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nachfolgenden Jahres.

Zulassungsfristen

Für die Aufnahme in die Studiengänge werden von den jeweiligen Studiengangsleitungen Zulassungsfristen festgelegt und spätestens am Beginn eines Kalenderjahres auf der Homepage der FERNFH veröffentlicht. Eine nachträgliche Zulassung kann in besonderen Fällen auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfristen erfolgen, wenn ein Einstieg ins Semester sowohl aus didaktischer Sicht sinnvoll und aus organisatorischer Sicht möglich ist.

5. Zugangsvoraussetzungen

Lehrveranstaltungen und Studienprogramme der FERNFH sind ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft zugänglich.

Darüber hinaus gelten für Studienprogramme Zugangsvoraussetzungen entsprechend der Internationalen Standard-Klassifikation des Bildungswesens (ISCED 2011) und gegebenenfalls fachlich-inhaltliche Zugangsvoraussetzungen

Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Zugangsvoraussetzungen sind studiengangsweise im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung angegeben.

Hochschullehrgänge

Die Zulassungsvoraussetzung zu Hochschullehrgängen mit Bachelor- oder Masterabschluss sind in § 9 Abs 5,6 und 7 festgelegt.

Werden für Lehrgänge mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten nach § 9 Abs 9 FHG die Bezeichnungen „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ (mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz) verliehen, entsprechen die Zugangsbedingungen sinngemäß jenen für Bachelorstudiengänge.

Der Abschluss eines Hochschullehrgangs erfüllt per se nicht die Zugangsvoraussetzungen zu einem Master- oder Bachelorstudiengang.

Weitere Zugangsvoraussetzungen für alle Studiengangs- und Lehrgangsarten

Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden. (§ 4 Abs 4)

Dies ist auch für Hochschullehrgänge möglich.

In Fachhochschul-Studiengängen, die nach § 2 Abs 2a FHG einrichtet sind und in Lehrgängen, in denen Studienplätzen von privaten Rechtsträgern finanziert werden, kann die Teilnahme auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden und eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen beschränkt werden.

Zusatzprüfungen

Haben Bewerber*innen mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen über Kenntnisse der englischen Sprache und/oder Kenntnisse aus Mathematik nachzuweisen, so gelten folgende Prüfungsanforderungen:

Für das Prüfungsfach „MAT001 Qualifikationsprüfung Mathematik“:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

Für das Prüfungsfach „ENG001 Qualifikationsprüfung Englisch“:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen, die den genannten Anforderungen entsprechen, ist möglich.

Für das Prüfungsfach ENG001 gelten insbesondere die oben genannten Anforderungen auch durch die folgenden Zertifikate als erfüllt:

- University of Cambridge ESOL Examination: Business English Certificate (BEC) Vantage
- University of Cambridge ESOL Examination: First Certificate in English (FCE)
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Score: IBT 83 / CBT 220 / PBT 560
- International English Language Testing System (IELTS, academic module): overall band score 6.0
- oder ein anderes Zertifikat auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens

6. Aufnahmeverfahren

Für alle Studiengänge gilt

Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. (§ 11 Abs 1)

Die im Aufnahmeverfahren herangezogenen Kriterien sind studiengangsweise im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung angeführt.

Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. (§ 11 Abs 1)

Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren. (§ 11 Abs 1)

Die Dokumentation erfolgt in den jeweiligen in der Administration verwalteten Studierendenakten.

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten. (§ 11 Abs 2)

Für Bachelorstudiengänge gilt darüber hinaus

Bei Bachelorstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. (§ 11 Abs 1)

Für Hochschullehrgänge gilt

Das konkrete Aufnahmeverfahren und gegebenenfalls im Rahmen der Aufnahme vorgesehene Leistungsüberprüfungen sind lehrgangsweise im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung angeführt.

7. Prüfungsmodalitäten für alle Studien- und Lehrgänge

Lehrveranstaltungs- und Prüfungsarten

Entsprechend den Lehrveranstaltungsarten der Studiengänge gibt es

- Lehrveranstaltungen mit abschließender Prüfung (in der Regel: schriftliche On-Campus oder Online-Prüfungen während einer Präsenzphase)
- Lehrveranstaltungen mit permanenter Leistungsbeurteilung oder mehreren prüfungsrelevanten Teilen (z.B.: „Einsendeaufgaben“ oder andere Distance-Learning-Aktivitäten im Online Campus)
- Lehrveranstaltungen, die eine Kombination der beiden genannten Prüfungsarten beinhalten
- Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z.B. Workshops)

Anzahl, Zeitpunkt und Bekanntgabe der Prüfungstermine für abschließende Prüfungen

Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden (§ 13 Abs 1). Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen (§ 13 Abs 3).

Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. (§ 13 Abs 3)

Je Lehrveranstaltung und Jahrgang werden vor Beginn des Semesters drei Termine in ausreichendem Abstand zueinander für die abschließende Prüfung festgelegt; als vierter und letztmöglicher Termin (für den Fall einer ausreichend begründeten Nicht-Teilnahme an den ersten drei Terminen) gilt der Haupttermin des nachfolgenden Jahrgangs.

Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen (§ 13 Abs 3)

Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt im Online-Campus spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters. Erstsemesterstudierende erhalten die Informationen über die Prüfungstermine spätestens am Inskriptionstag in der ersten Präsenzphase.

Die Termine für die mündlichen, den Studiengang abschließenden kommissionellen Prüfungen werden den Kandidat*innen spätestens vier Wochen vorher via Online-Campus zur Kenntnis gebracht.

Prüfungsanmeldung

Eine Anmeldung zu einer Prüfung ist nicht notwendig. Jede und jeder Studierende ist in allen ihr oder ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen automatisch zum ersten Prüfungstermin angemeldet bzw. – bei negativem Prüfungserfolg oder Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin – automatisch zum nachfolgenden zweiten bzw. dritten Termin (1. bzw. 2. Wiederholungstermin).

8. Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung

Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. (§ 13 Abs 4)

Diese Bekanntgabe erfolgt durch die Leiter*innen der Lehrveranstaltung im Rahmen des LV-Konzepts und Veröffentlichung im Online-Campus.

Der Prüfungsmodus (schriftlich – mündlich) des 1. und/oder 2. Wiederholungstermins kann vom Modus des Haupttermins abweichen, wenn dies bereits im LV-Konzept so bekannt gegeben wurde oder besondere Umstände es notwendig machen.

Bei Leistungsfeststellungen, die aus einer Kombination aus abschließender Prüfung und begleitender, permanenter Beurteilungen besteht, ist im LV-Konzept dargelegt, in welchem Umfang einzelne Prüfungsteile bzw. deren Beurteilung zur Gesamtnote beitragen.

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (§ 13 Abs 2)

Der Nachweis der Behinderung erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung eines Facharztes oder einer Fachärztin. Die Studiengangsleitung entscheidet über Art und Umfang der abweichenden, barrierefreien Prüfungsmethode.

Eine abweichende Prüfungsmethode kann auch von der Studiengangsleitung festgelegt werden, wenn abseits von einer persönlichen Behinderung äußere Umstände die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich machen.

Prüfungsstoff und -umfang

Grundsätzlich gilt für LV-abschließende Prüfungen der gesamte Stoff der Lehrveranstaltung als Prüfungsstoff, wenn im LV-Konzept nichts anderes angegeben wird.

Der Stoffumfang für den 1. und 2. Wiederholungstermin ist derselbe wie zum Haupttermin.

Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden. (§ 13 Abs 4)

9. Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen

Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen oder modulbezogenen Anerkennung von Lernergebnissen. Auf Antrag der oder des Studierenden sind Prüfungen, andere Studienleistungen und Kompetenzen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen bestehen.. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen. (§ 12 Abs 1)
Berufliche Kompetenzen sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen und anderen Studienleistungen zu berücksichtigen, sofern die oder der Studierende den beruflichen Erwerb der Lernergebnisse, wie in den entsprechenden Lehrveranstaltungen, Modulen oder anderen Studienleistungen vorgesehen, nachweist. (§ 12 Abs 2)
Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen aus einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. (§ 12 Abs 3)
Die Fachhochschule kann außerberufliche Kompetenzen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen. (§ 12 Abs 4)

Über die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Antragsstellung werden von der Studiengangsleitung Fristen und Formvorschriften festgelegt und bekanntgegeben. Die Anerkennung außerberuflicher Kompetenzen erfordert dabei ein in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegtes Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse,

10. Die Beurteilung der Prüfungsleistungen und das Ausstellen von Zeugnissen

Die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen sind den Studierenden jährlich, jedenfalls bei Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen. (§ 3 Abs 2 Z 7)

Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. (§ 17 Abs 1)

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. (§ 17 Abs 1)

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. (§ 15 Abs 2)

Die Gesamtbeurteilung von Lehrveranstaltungen (Notenbekanntgabe) wird den Studierenden unverzüglich nach erfolgter Beurteilung via E-Desktop mitgeteilt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses aller beurteilungsrelevanten Prüfungsteile, die über den Online Campus abgewickelt werden, werden im Online Campus bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Notenbekanntgabe hat dabei so zu erfolgen, dass genügend Zeit für die Vorbereitung auf einen allenfalls notwendigen Wiederholungstermin bleibt. Erfolgt die Bekanntgabe einer negativen Beurteilung verspätet, kann die Studiengangsleitung den ursprünglich vorgesehenen Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verlegen.

Die Beurteilung der Prüfungen wird darüber hinaus entsprechend § 17 Abs 3 durch Sammelzeugnisse über die bisher abgelegten Prüfungen beurkundet.

Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen. (§ 17 Abs 4)

Die jeweils aktuellen Sammelzeugnisse können von aktiv Studierenden nach Semesterschluss über ihren Account am E-Desktop zum Selbstausdruck abgerufen werden.

11. Gültigkeit und Ungültigkeit von Prüfungen

Bei schriftlichen Prüfungen gilt der Erhalt der Prüfungsangabe als Prüfungsantritt. Der oder die Studierende hat die Prüfungsarbeit vor Verlassen des Raumes, spätestens aber nach Aufforderung am Ende der Prüfungszeit von sich aus der Prüfungsaufsicht abzugeben. Widrigenfalls wird die Prüfung negativ beurteilt. Mit Abgabe der Prüfungsarbeit ist die Prüfung beendet.

Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs 3 Z 2 bis 5 HS-QSG, erschlichen wurde. (§ 20)

Als „Erschleichen“ gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht erhebt, dass die Prüfungsleistung nicht eindeutig dem jeweiligen Kandidaten oder der Kandidatin zugerechnet werden kann oder für die teilweise oder gänzliche Erstellung von Seminar- und Abschlussarbeiten entgeltliche oder unentgeltliche Dienstleistungen von „Ghostwritern“ in Anspruch genommen wurden.

Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. (§ 20)

Wer an einer Prüfung teilgenommen und sie abgeschlossen hat, kann sich im Nachhinein nicht auf eine Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung berufen („eigentlich war ich krank…“), es sei denn, die Prüfungsunfähigkeit ist tatsächlich unvermittelt aufgetreten und wurde unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht (schriftliche Prüfung) bzw. dem Prüfungsvorsitz (mündliche Prüfung) angezeigt. In diesem Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb der nächsten 3 Tage erforderlich.

Die Ausführungen des Punktes 11 gelten sinngemäß auch für Prüfungen, die über Online-Verfahren abgelegt werden. Als „Prüfungsantritt“ gilt dabei jedenfalls, wenn der Wille zur Teilnahme durch Bestätigung der Eigenständigkeitserklärung zum Ausdruck gebracht wurde.

12. Ergänzende Hinweise zum Prüfungsablauf

Identitätsnachweis

Prüfungsteilnehmer*innen haben unter Vorlage des Studierenderausweises oder amtlichen Lichtbildausweises ihre Identität nachzuweisen. Der Nachweis kann entfallen, wenn die Studierenden der Prüfungsaufsicht persönlich bekannt sind.

Ergänzungen zur Verwendung von Hilfsmitteln

Die Verwendung von Hilfsmitteln (zum Beispiel Wörterbücher, Unterlagen, Taschenrechner, KI-gestützte Tools, etc.) ist auf den Prüfungsangaben geregelt.

Verspätetes Eintreffen im Prüfungsraum

Studierende, die zur Prüfung zu spät kommen, haben keinen Anspruch auf Verlängerung der Prüfungszeit.

Sobald bei einer Vor-Ort-Prüfung der oder die erste Kandidat*in den Prüfungsraum verlassen oder die Prüfung beendet hat, ist es zu spät kommenden Studierenden nicht mehr möglich, die Prüfung zu beginnen.

Störung der Prüfung

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfungsarbeit gilt als abgegeben und wird mit diesem Stand beurteilt.

Im Fall einer erheblichen Pflichtverletzung der oder des Studierenden oder eines maßgeblichen Verstoßes gegen allgemeine akademische Standards und Umgangsformen können auch Disziplinierungsmaßnahmen verhängt werden, die bis zum Ausschluss von der FERNFH reichen können.

13. Einsicht in Prüfungsunterlagen

Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen sowie Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. (§ 13 Abs 6)

Dabei ist auch die Anwendung digitalfotographischer Verfahren (z.B. mittels Mobiltelefons) gestattet.

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Administration am Standort Wiener Neustadt oder während der nächsten Präsenzphase am Ort der Präsenzphase. Eine Einsichtnahme ist nur persönlich möglich; gegebenenfalls ist die Identität durch Vorlage des Studierendenausweises oder amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Vom Erhalter kann für das Anfertigen allfälliger Fotokopien ein Unkostenbeitrag eingehoben werden.

Wenn technisch und organisatorisch machbar, ist neben dem Anfertigen von Fotokopien auch eine elektronische Übermittlung der Prüfungsdokumente (z.B. der eingescannten, korrigierten Arbeit) durch die Studiengangsadministration möglich. Ein Anspruch auf elektronische Übermittlung besteht aber nicht.

14. Anwesenheit bei Präsenzphasen und Prüfungen

Bei allen Lehrveranstaltungen (Einführungsvorträge, Prüfungen, Workshops) der Präsenzphasen besteht, wenn nicht anders angegeben, grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Dies gilt sinngemäß auch für Online-Veranstaltungen während einer Präsenzphase.

15. Nicht-Antreten zu einer Prüfung

Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. (§ 13 Abs 5)

Analoges gilt für nicht oder nicht rechtzeitig eingetroffene Prüfungen oder Prüfungsteile bei permanenter Leistungsbeurteilung („Einsendeaufgaben“) oder bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Es ist nicht gestattet, eine oder einen Studierenden wegen eines nicht ausreichend begründeten Nicht-Antretens vom nächsten Prüfungstermin auszuschließen („Sperren“).

Wie kann ein Nicht-Antreten „ausreichend begründet“ werden?

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann bei der Studiengangsleitung eine Entschuldigung geltend gemacht und um Freistellung von einem oder allen Terminen einer Präsenzphase (inkl. Prüfungen) angesucht werden. Hinderungsgründe können z.B. im beruflichen oder gesundheitlichen Umfeld der oder des Studierenden liegen und sind in jedem Fall durch den Arbeitgeber oder Arbeitgeberin (berufliche Gründe) oder einen Arzt oder Ärztin (gesundheitliche Gründe) zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bestätigung gilt bereits ab einem Krankheitstag.

Das Ansuchen um Freistellung oder Entschuldigung ist im Wege der Studiengangsadministration einzubringen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (insbes. Vor-Ort-Workshops) ist gleichzeitig auch die betroffene Lehrveranstaltungsleitung zu informieren.

Hinderungsgründe, die bereits vor der Präsenzphase bekannt sind (z.B. eine angeordnete Auslandsdienstreise oder ein bereits bestehender Krankenstand), sind auch vor der Präsenzphase zu melden (inkl. der Bestätigungen); akute Krankheits- oder Unglücksfälle sind unverzüglich (am Tag des Eintritts) informell telefonisch oder per Mail zu melden und innerhalb von drei Werktagen eine Bestätigung nachzureichen.

Für Studierendenvertreter*innen gilt die Teilnahme an Veranstaltungen, die mit ihrer Tätigkeit als Studierendenvertretung in Verbindung steht, als Entschuldigungsgrund.

Was ist bei einem Krankenstand zu beachten?

Wenn ein Krankenstand als Hinderungsgrund geltend gemacht wird, gilt dies in der Regel für die gesamte auf der Krankmeldung angeführte Zeit der Arbeitsunfähigkeit. D.h. man kann im Allgemeinen nicht innerhalb einer Präsenzphase einzelne Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen wegen Krankheit versäumen und andere nicht, es sei denn, die Krankheit ist tatsächlich unvermittelt während der Präsenzphase aufgetreten.

Bei einem länger als sechs Wochen andauernden Krankenstand ist mit der Studiengangsleitung das Einvernehmen herzustellen, ob nicht eine Unterbrechung des Studiums („Karenzierung“) zielführender ist.

16. Wiederholungen von Prüfungen

Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen

Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. (§ 18 Abs 1)

Wurde eine Prüfung negativ beurteilt oder die Begründung für die Nicht-Teilnahme anerkannt, so ist die Prüfungsleistung automatisch zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern die Prüferin oder der Prüfer oder die Studiengangsleitung nicht eine hiervon abweichende Regelung vorgibt. Der „nächste reguläre Prüfungstermin“ ist im Online Campus veröffentlicht.

In der Regel ist von den Studierenden der erste Prüfungstermin wahrzunehmen („Haupttermin“); der zweite bzw. dritte Prüfungstermin gelten als bereits vereinbarte Termine der ersten bzw. zweiten Wiederholung.

Der Zeitraum zwischen dem Haupttermin und dem ersten Wiederholungstermin bzw. zwischen dem ersten und zweiten Wiederholungstermin beträgt in der Regel zwischen einem und zwei Monaten, wobei gilt:

Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. (§ 13 Abs 3)

Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. (§ 18 Abs 2)

Dabei ist festzulegen, welche Leistungserbringung anstelle jener Leistungserbringung gefordert ist, die während der Lehrveranstaltung zu erbringen gewesen wäre.

Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung). (§ 18 Abs 2)

Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen

Positiv beurteilte Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

17. Kommissionelle Prüfungen

Kommissionelle Prüfungen im Rahmen des letztmaligen Prüfungsantritts

Kommissionelle Prüfungen im Rahmen des letztmaligen Prüfungsantritts können sowohl mündlich als auch schriftlich durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die jeweilige Leiterin oder der Leiter der betroffenen Lehrveranstaltung in Abstimmung mit der Studiengangsleitung nach didaktischen und pädagogischen Erwägungen.

Für kommissionelle Wiederholungsprüfungen wird von der Studiengangsleitung ein Prüfungssenat einberufen, dem drei Personen angehören. In der Regel sind dies die bisherige Prüferin oder der bisherige Prüfer, eine weitere Fachprüferin oder ein Fachprüfer aus dem haupt- oder nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonal sowie eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender.

Schriftliche kommissionelle Prüfungen

Handelt es sich bei der letztmaligen Wiederholung um eine schriftliche Prüfung oder um einen schriftlichen Prüfungsteil, so wird die schriftliche Arbeit vom Prüfungssenat begutachtet und beurteilt. Gegebenenfalls können von der oder dem Vorsitzenden weitere Stellungnahmen zur Beurteilung eingefordert werden, insbesondere, wenn die Beurteilungsergebnisse signifikant voneinander oder von ihrer oder seiner eigenen Einschätzung abweichen.

Mündliche kommissionelle Prüfungen

Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden. (§ 15 Abs 3)

Die Möglichkeit der Prüfungsteilnahme unter Einsatz synchroner elektronischer Technologien ist bei Vorliegen triftiger Gründe im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates auch für die Studierenden möglich.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. (§ 15 Abs 2)

Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen,

die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. (§ 15 Abs 2)

18. Berufung gegen die Beurteilung oder Durchführung einer Prüfung

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.

Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. (§ 21)

Weist die Durchführung einer Prüfung einen schwerwiegenden Mangel auf, kann auf Antrag der oder des Studierenden auch eine positiv beurteilte Prüfung aufgehoben werden.

Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen. (§ 21)

19. Wiederholung eines Studienjahres

Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben.
Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind. (§ 18 Abs 4)

20. Wiederholung des Studiengangs

Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich. (§ 18 Abs 5)

Nicht betroffen von diesem Wiederholungsverbot sind alle anderen Gründe eines vorzeitigen Studienabbruchs.

21. Unterbrechung des Studiums

Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. (§ 14)

Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. (§ 14)

Die Inanspruchnahme anderer Services der FH (Zugang zu allgemeinen Informationen am Online Campus, Bibliothekszugang, etc.) ist aber möglich und die grundsätzliche Zulassung zum Studium bleibt aufrecht.

Die Wiederaufnahme des Studiums erfolgt in der Regel mit dem nächsten turnusmäßigen Beginn des Semesters, in dem die Unterbrechung erfolgt ist. Zur Abklärung organisatorisch-administrativer Angelegenheiten haben sich die betroffenen Studierenden spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters mit der Studiengangsadministration in Verbindung zu setzen.

Lehrveranstaltungen aus der Zeit vor der Unterbrechung behalten ihre Beurteilung und ihren Status (z.B. „negativ“, „angerechnet“ oder „noch nicht abgeschlossen“, etc.). Lehrveranstaltungen, die nicht positiv abgeschlossen wurden, sind nach der Wiederaufnahme des Studiums zu den nächstmöglichen,

vorgegebenen Terminen abzulegen. Die Gesamtanzahl der maximal möglichen Prüfungsantritte erhöht sich durch eine Unterbrechung des Studiums nicht.

Ändern sich während der Studienunterbrechung die Studienordnung des betroffenen Studiengangs oder einzelne Lehrveranstaltungen daraus, gelten bei Wiederaufnahme des Studiums automatisch die neue Studienordnung bzw. die (inhaltlichen und organisatorischen) Neuerungen der geänderten Lehrveranstaltung.

Nach Überschreitung der Regelstudiendauer um mehr als ein Semester ist eine Unterbrechung des Studiums nicht mehr möglich.

Ordentliche Studierende, deren Gesamtzeit, die sie innerhalb eines Studiengangs als „aktiv“ oder „karenziert“ geführt werden, die doppelte Regelstudienzeit überschreitet, können vom Studiengang ausgeschlossen werden.

22. Abschließende Prüfungen

Bachelorarbeiten und -prüfungen

In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über die eigenständig anzufertigenden Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. (§ 3 Abs 2 Z 6)
Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. (§ 19 Abs 1)

Die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer Gesamtprüfung. (§ 3 Abs 2 Z 6)

Diese ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Sie setzt sich aus den Prüfungsteilen

- Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
- deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans

zusammen. (§ 16 Abs 1)

Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zur kommissionellen Prüfung zu verständigen. (§ 16 Abs 3)

Wurde die Bachelorarbeit auf Englisch geschrieben, kann auch die kommissionelle Prüfung auf Englisch abgehalten werden, wenn sich alle Mitglieder des Prüfungssenats damit einverstanden erklären.

Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen (§ 17 Abs 2):

- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen. (§ 16 Abs 4)

Die zur Anwendung kommenden Kriterien für eine „Auszeichnung“ sind studiengangsweise im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung angeführt.

Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen können zweimal wiederholt werden. (§ 18 Abs 3)

Masterarbeiten und -prüfungen

Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang setzt eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung voraus. (§ 3 Abs 2 Z 6)

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. (§ 19 Abs 1)

Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen. (§ 19 Abs 2)

Im Rahmen der „Korrektur“ der Masterarbeit ist ein Themenwechsel nicht zulässig.

Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen. (§ 16 Abs 3)

Die den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Sie setzt sich aus den Prüfungsteilen

- Präsentation der Masterarbeit,
- einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
- einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte

zusammen. (§ 16 Abs 2)

Wurde die Masterarbeit auf Englisch geschrieben, kann auch die kommissionelle Prüfung auf Englisch abgehalten werden, wenn sich alle Mitglieder des Prüfungssenats damit einverstanden erklären.

Die Beurteilung der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen (§ 17 Abs 2):

- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen. (§ 16 Abs 4)

Die zur Anwendung kommenden Kriterien für eine „Auszeichnung“ sind studiengangsweise im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung angeführt.

Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen können zweimal wiederholt werden. (§ 18 Abs 3)

Abschließende Prüfungen in Hochschullehrgängen

Für außerordentliche Masterstudien nach § 9 FHG gelten die Regelungen für Masterprüfungen sinngemäß.

Für außerordentliche Bachelorstudien und postsekundäre Lehrgänge mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten, bei denen nach § 9 Abs 9 FHG die Bezeichnungen „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ (mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges charakterisierenden Zusatz) verliehen, orientieren sich die den Lehrgang abschließenden Prüfungen an den Regelungen der Bachelorprüfungen.

Veröffentlichung und Sperre von Abschlussarbeiten

Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule zu veröffentlichen. (§ 19 Abs 3)

Die Übergabe hat sowohl in Form eines gebundenen Exemplars als auch einer elektronischen Version zu erfolgen. Die genauen Spezifikationen zur Anfertigung der gebundenen und elektronischen Arbeiten werden den Studierenden durch die Studiengangsleitung rechtzeitig mitgeteilt.

Die Veröffentlichung durch die Bibliothek kann auch (ausschließlich oder zusätzlich) auf elektronischem Weg via Internet erfolgen. Die Studierenden haben daher bereits im Rahmen der Ausbildungsvereinbarungen dem Erhalter unentgeltlich jene Nutzungs- und Nebenrechte einzuräumen, die zur Bereitstellung im Internet erforderlich sind.

Die Verpflichtung zur Abgabe eines elektronischen Exemplars der Abschlussarbeit besteht auch für Bachelorarbeiten. Es besteht aber von Seiten der FERNFH dafür keine generelle Veröffentlichungspflicht.

Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind. (§ 19 Abs 3)

Dies gilt sinngemäß für Bachelorarbeiten und Abschlussarbeiten in Hochschullehrgängen.

23. Öffentlichkeit von Prüfungen

Schriftliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann. (§ 15 Abs 1)

Die Zutrittsbeschränkung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. bei kommissionellen mündlichen Prüfungen durch den oder die Vorsitzende.

Bei online abgehaltenen Abschlussprüfungen ist es möglich, dass weitere Personen auf elektronischem Weg der Prüfung beiwohnen. Die Personen sind im Vorfeld namentlich (inkl. E-Mail-Daten) bekannt zu geben und die weitere Vorgangsweise zu vereinbaren.

Bei Master- und Bachelorprüfungen und Abschlussprüfungen in Hochschullehrgängen gilt darüber hinaus: Sollte eine Master- oder Bachelorarbeit aus Gründen der Geheimhaltung mit einer Sperre versehen sein, so ist auch die zugehörige mündliche Abschlussprüfung nicht öffentlich.

24. Prüfungsunterlagen und deren Archivierung

Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. (§ 15 Abs 2)

Bei schriftlichen Prüfungen bilden die Prüfungsangaben zusammen mit den einzelnen, von der Prüferin oder dem Prüfer korrigierten oder kommentierten Prüfungsarbeiten sowie die „Notenliste“ aller Kandidat*innen die Prüfungsunterlagen.

Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. (§ 13 Abs 7)

Sinngemäßes gilt für elektronisch abgegebene Arbeiten („Einsendeaufgaben“), die auf digitalem Wege gesichert und archiviert werden.

Unbeschadet der Veröffentlichkeitspflicht für Masterarbeiten bzw. der Veröffentlichkeitsmöglichkeit für Bachelorarbeiten sind Abschlussarbeiten jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung aufzubewahren.

Dies gilt auch für zusätzlich abgegebene Unterlagen, die geeignet sind, die Urheberschaft der Ergebnisse, Erkenntnisse und erhobenen Daten zweifelsfrei darzustellen.

Auf die Aufbewahrung von fachhochschulspezifischen Daten ist § 53 UG sinngemäß anzuwenden. (§ 13 Abs 8)

Demzufolge müssen die folgenden Prüfungsdaten mindestens 80 Jahre aufbewahrt werden: Die Bezeichnung der Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen Arbeit, die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte, die Beurteilung, die Namen der Prüfer*innen oder der Beurteiler*innen, das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden.

Dabei ist auch die (ausschließliche) elektronische Speicherung von Prüfungsdaten, -unterlagen und -arbeiten zulässig.

25. Abweichende Prüfungsmodalitäten

Bei allen Prüfungen an der FERNFH (inkl. der den Studiengang abschließenden Prüfungen und den Überprüfungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens) gilt:

Bei der Festlegung der Prüfungsmethoden und -modalitäten und der Auswahl der Prüfungsräumlichkeiten ist darauf zu achten, dass diese auch von Personen mit Beeinträchtigungen (z.B. hörbeeinträchtigte, gehörlose und gebärdensprachige Studierende, mobilitäts- oder motorisch eingeschränkte Studierende, sehbeeinträchtigte und blinde Studierende) wahrgenommen werden können bzw. zu ermöglichen, dass abweichende, barrierefreie Prüfungsmethoden – gegebenenfalls auch unter Beiziehung Dritter (wie einer persönlichen Assistenz, Gebärdensprach-Dolmetscher*in, etc.) – zur Anwendung kommen.

Wenn dies als Ausgleich zur Funktionsbeeinträchtigung angemessen scheint, können auch Pausen während der Prüfung gewährt und/oder auch die für die Prüfung zur Verfügung stehende Zeit verlängert werden.

Eine Verlängerung der Prüfungszeit ist auch für Studentinnen möglich, die eine schriftliche Prüfung für das Stillen ihres Kindes unterbrechen müssen.

Die Inanspruchnahme einer abweichenden Prüfungsmodalität ist im Vorfeld mit der Studiengangsleitung abzusprechen und durch diese der jeweiligen Prüfungsaufsicht mitzuteilen.

26. Widerruf des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung

Die Verleihung eines akademischen Grades oder einer akademischen Bezeichnung ist von der Kollegiumsleitung aufzuheben und die entsprechenden Dokumente einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass allfällige Voraussetzungen zur Zulassung zum betreffenden Studium durch gefälschte Zeugnisse oder Urkunden vorgetäuscht wurden oder die Erlangung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung durch schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten und eines Verstoßes gegen das Gebot der Integrität und „guten wissenschaftlichen Praxis“ im Studien- und Forschungsbetrieb im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG erschlichen wurde.

Dabei ist die Aufhebung und Einziehung aufgrund eines Fehlverhaltens im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 4 („Plagiat“) bei der Erstellung der Abschlussarbeit(en) auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Abschlussarbeit beschränkt.

27. Die Nostrifizierung eines an einer ausländischen FH erworbenen Grades

Die Leitung des FERNFH-Kollegiums kann auf Antrag einen ausländischen Studienabschluss als Abschluss eines an der FERNFH angebotenen ordentlichen Studiums anerkennen („nostrifizieren“). Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag jedenfalls den angestrebten Abschluss (akademischen Grad) anzugeben und sämtliche für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen und Nachweise im Original beizulegen. Fremdsprachige Unterlagen und Nachweise bedürfen dabei einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung.

Es ist zu prüfen, ob das ausländische Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, haben die antragstellenden Personen das Recht, diese von der Leitung des Kollegiums bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche Studierende zu absolvieren. (§6 Abs 6)

Die Antragstellung auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen akademischen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die

Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. (§ 6 Abs 7)

Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Kollegien einzubringen. (§ 6 Abs 7)

Die erfolgte Durchführung der Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

28. Berufungen gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung

Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium. (§ 10 Abs 6)

Die Berufung erfolgt im Wege der Kollegiumsleitung, wobei diese aufgerufen ist, im Vorfeld der Behandlung im Kollegium Lösungs- und Schlichtungsversuche zwischen den beteiligten Personen zu initiieren.

Ist die Leiterin oder der Leiter des Kollegiums selbst mit einer Studiengangsleitung betraut und als solcher in die Berufung involviert, erfolgt diese im Wege der stellvertretenden Kollegiumsleitung.

Die Frist für das Einbringen von Beschwerden an die Kollegiumsleitung beträgt drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der oder dem Studierenden mitgeteilt wurde.

29. Hinweis auf die Besonderen Teile dieser Studien- und Prüfungsordnung

Die Besonderen Teile der Studien- und Prüfungsordnung enthalten für alle an der FERNFH durchgeführten Studien- und Lehrgänge die nachfolgend angeführten Informationen und Bestimmungen:

Bachelor- und Master-Studiengänge:

1. Formale Angaben laut Akkreditierungsbescheid
    - Studiengangskennzahl
    - Bezeichnung des Studiengangs
    - Studiengangsart
    - Organisationsform
    - Bezeichnung des akademischen Grades
    - Datum des Beginns der Programmakkreditierung
    - Erstes genehmigtes Studienjahr der Programmakkreditierung
    - Regelstudiendauer in Semestern
    - ECTS Anrechnungspunkte
    - Hinweis, ob zielgruppenspezifisch
    - Gesamtplatzzahl je Organisationsform
2. Weitere Angaben zum Studiengang:
    - Leiterin oder Leiter des Studiengangs
    - Unterrichtssprache
    - Spezialisierungs- und Vertiefungsrichtungen
    - Dauer und Umfang des Berufspraktikums (bei Bachelorstudiengängen)
3. Zugangsvoraussetzungen
    - Definition der Zugangsvoraussetzungen
4. Bewerbung und Aufnahmeverfahren
    - Ablauf des Aufnahmeverfahrens
    - Definition der Auswahlkriterien und deren Gewichtung
5. Studiengangscurriculum

- Qualifikationsprofil der Absolvent*innen
- Bezeichnung und Anzahl der Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlmodule
- Bezeichnung, Art und Umfang (ECTS-Anrechnungspunkte) der die Module bildenden Lehrveranstaltungen
- Gegebenenfalls weitere Wahlmöglichkeiten zum Erwerb von auf das Curriculum anrechenbaren ECTS-Credits und deren Umfang
- Angaben zur Möglichkeit / Verpflichtung eines Auslandssemesters

6. Studiengangsspezifische Ergänzungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Hochschullehrgänge:

1. Formale Angaben:

- Bezeichnung des Hochschullehrgangs
- Bezeichnung, die den Absolvent*innen nach Abschluss des Lehrgangs verliehen wird
- mögliche Einstiegssemester (Winter-/Sommersemester)
- Regelstudiendauer in Semestern
- ECTS Anrechnungspunkte
- Hinweis, ob zielgruppenspezifisch
- Mindest- und Höchstanzahl der zugelassenen Teilnehmer*innen
- Erstes vom Kollegium genehmigtes Studienjahr des Lehrgangs
- Wissenschaftliche Leiterin oder Leiter des Lehrgangs
- Benennung des außerhochschulischen Rechtsträgers, anderen FH-Erhalters oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung, mit der der Lehrgang gegebenenfalls gemeinsam durchgeführt wird
- Unterrichtssprache

2. Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Aufnahmeverfahren

- Definition der Zugangsvoraussetzungen
- Ablauf des Aufnahmeverfahrens

3. Lehrgangscurriculum

- Zielsetzung des Lehrgangs und Qualifikationsprofil der Absolvent*innen
- Lehrveranstaltungen und deren Umfang (ECTS Anrechnungspunkte)
- Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Erhaltern oder postsekundären Bildungseinrichtungen, wenn der Lehrgang gemeinsam mit diesen durchgeführt wird
- Lehrgangsspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung
- Bestimmungen über die Möglichkeit der Anerkennung von gleichwertigen Prüfungsleistungen, die außerhalb des Lehrgangs zur Weiterbildung abgelegt wurden, durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter
- Lehrgangsspezifische Bestimmungen über die Anfertigung der Abschlussarbeit(en)
- Lehrgangsspezifische Bestimmungen zum Ablauf der den Lehrgang abschließenden kommissionellen Prüfung

Im Rahmen der Einrichtung von Hochschullehrgangs nach § 10 Abs 3 Z 4 FHG ist dem Kollegium eine Liste der vorgesehenen Lehrenden für die Durchführung des Lehrgangs vorzulegen.

30. Studiengänge und Hochschullehrgänge in englischer Sprache

Die „Besonderen Teile“ der Studien- und Prüfungsordnung von Studiengängen und Lehrgängen, die in englischer Sprache durchgeführt werden, sind in englischer Sprache zu verfassen.

Studien- und Prüfungsordnungen für englischsprachige Studien- und Lehrgänge gelten in der englischen Version als authentische Fassung, auch wenn sie zu Informationszwecken (z.B. auf der Homepage) zusätzlich in übersetzten deutschsprachigen Versionen veröffentlicht werden.

Sinngemäßes gilt für deutschsprachige Studien- und Lehrgänge, deren Studien- und Prüfungsordnungen zu Informationszwecken auch in englischsprachigen Versionen aufliegen.